

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 20.

Donnerstag, 25. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Raiffeisen-Vereins vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabentages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; gestraubter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Postings- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Frühling an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Veröberungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorkauf oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: C. Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 14).

Saatstelle für das Königreich Sachsen ist der Landeskulturrat.

§ 1: Die Reichshülsenfruchtstelle und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte haben die Saatstelle zur Freigabe des Saatguts ermächtigt. Anträge auf Freigabe zu Saatzwecken sind daher an den Landeskulturrat zu richten.

§ 4 Absatz 2: Als anerkanntes Saatgut gilt auch das Saatgut aus den vom Landeskulturrat anerkannten und im Verlehrsverzeichnis der Königlich Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen Nr. 34 und 38 bekanntgegebenen Saatgutwirtschaften. Für die Verwaltungsbehörden ist dieses Verzeichnis vom Ministerium in einem Sonderdruck herausgegeben worden. Für Hülsenfrüchte kommen in Betracht:

1. Rittergutspächter Arno Engelmann, Lunawitz bei Kreischa, für Pferdebohnen,
2. Rittergutspächter Dr. B. Kirisch, Frankleben bei Pegau, für Erbsen,
3. Rittergutspächter G. v. Reppich, Wilsdorf bei Weiskand, für Erbsen,
4. Gutsbesitzer B. Rüdiger, Verzdorf bei Kreischa, für Pferdebohnen,
5. Kammann Biermann, Dewitz, Bahnhofs Taucha bei Leipzig, für Erbsen.

§ 12: Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüseanbau bestimmt ist, ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ortes, wo der Anbau stattfinden soll, zu erbringen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß der Erwerber des Saatguts über das zum Anbau erforderliche Land verfügt; sie darf nur erteilt werden, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt, und nur einmal an denselben Erwerber. Größere Mengen unterliegen dem Saatgutzwang. Die Bescheinigung erfolgt kostenfrei. Der Erwerber von Saatgut, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, hat die Bescheinigung vor dem Erwerb dem Verkäufer auszuweisen, der die Bescheinigung auszuweisen hat. Die Gemeindebehörde hat die Verwendung zu Saatzwecken zu überwachen.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 14) und vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 53) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 23. Januar 1917. 48 II B VI/121 II B II 386

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1380) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108, 1380) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Welschbohnen (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatzwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatzwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk anfallenden Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Zulassung die Bescheinigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben. Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3. Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzugeben. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4. Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers“ für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der Preussisch-Pommerschen Staatsbahnenverwaltung, der Mitteldeutschen Eisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Norddeutschen Privatbahnen vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Verkäufer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.

§ 5. Die Verkäufer, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerb berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Vermeidung eines Vorbruchs nach untenstehenden Mustern auszufüllen.

Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zuständige Saatstelle, für Ver-

braucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzutellen, wieviel Saatarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuweisen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Verkäufer von der Verkaufsstation auf der Saatkarte die erfolgte Abfertigung unter Angabe der verladenen Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Verladung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzusenden. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei dem Verkauf von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen	75 Mark für den Doppelzentner
• mildem Buchweizen (Eisler Buchweizen, Hochelbelforn)	60
• Hirse	70
• Erbsen	75
• Bohnen	85
• Linen	90
• Ackerbohnen	70
• Welschbohnen	70

• Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammenlegung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Festsetzung der Preise für Wicken und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gekuntet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlade- stelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens darauf zu tragen.

Für teilweise Ueberladung der Sack darf eine Selbstgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verlade- stelle bis zum Tage des Wiedereingangs berechnet werden. Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Sacke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verlade- stelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Satz 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9. Beim Umsatz im Handel (§ 2) dürfen zu den im § 8 genannten Preisen insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beansprucht. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Vorkauf bis zur letzten Verladung.

§ 10. Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

§ 11. Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichskanzlers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1380).

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft. Berlin, den 6. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts v. Batocki.

Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen.

Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Beim Verlaufe von Saatgut von Lupinen und Wicken durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

• Lupinen	80 Mark für den Doppelzentner
• Wicken	100

Berlin, den 16. Januar 1917. Der Präsident des Kriegsernährungsamts v. Batocki.

Bei dem eingetretenen härteren Schneefall werden die Wegebaupflichtigen des Bezirkes veranlaßt, die öffentlichen Verkehrswege — gegebenenfalls durch Bedenlassen eines Schneepflugs (einfach hergestellt durch Vorklagen von Pfosten an das Bordsteil eines Lastkraftwagens, sodas diese einen spitzen Winkel bilden) oder durch Ausweizen — fahrbar zu erhalten.

Kann das Schneeauswerfen, insbesondere bei großen Wehen, nicht sogleich durchgeführt werden, so ist eine Winterbahn — unter gehöriger Vermachung der Abweigungen von den Hauptwegen und den nötigen Vorkehrungen bei Ueberbreitung von Gräben usw. — anzulegen.

Bei Eintritt von Tauwetter ist, insbesondere an schnee- und eisreichen Stellen, das Schneeauswerfen besonders zu beschleunigen und für gehörigen Abfluß der Wasser durch Freibalten der Gräben und Öffnen der Schienen für Sorge zu tragen.

Großenhain, am 24. Januar 1917. 36 H. Königlich Amtshauptmannschaft.